



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Sozialamt geschlossen

Das Sozialamt bleibt am 18.01. und am 15.02.2016 wegen einer Systemumstellung geschlossen. Aufgrund dieser Umstellung ist in den nächsten Monaten mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Bitte stellen Sie Ihre Anträge frühzeitig (mindestens zwei Monate im Voraus).

Fachbereich III/2

Amt Nortorfer Land - Neubesetzung des Ehrenamtes einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes und einer stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes im Amtsbezirk -- 2 -- Nortorfer Land

Die Amtszeit des Schiedsmannes und seines Stellvertreters in dem Schiedsamtsbezirk --2-- Nortorfer Land (zuständig für Nortorf, Gnutz, Krogaspe, Schülpe/N. und Timmaspe) laufen in Kürze aus.

An der Ausübung dieses Amtes interessierte Einwohnerinnen oder Einwohner dieser Gemeinden werden gebeten, sich hierzu **bis zum 25.01.2016** schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung ist an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zu richten. Der Bewerbung ist neben einem Lichtbild insbesondere ein Lebenslauf beizufügen.

Das Ehrenamt kann im Allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz im Schiedsbezirk haben und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört vornehmlich zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen Schlichtungsverfahren in einer Reihe von Konfliktsituationen durchzuführen. Menschenkenntnis, das Geschick und die Freude an der Verhandlungsführung sowie Schreibgewandtheit sind daher von Vorteil.

Seitens des Amtes wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, an regionalen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung, Frau Groth, Zimmer 222 (Tel.: 04392/401-222).

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Amt Nortorfer Land - Wahl des stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsbezirk I Nortorfer Land

Die in der Sitzung des Amtsausschusses am 26.11.2015 erfolgte Wahl des stellvertretenden Schiedsmannes **Hans-Jürgen Hameister, Emkendorfer Str. 46, 24802 Emkendorf/Kleinvollstedt** für die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Oldenhütten und Warder ist durch Beschluss des Amtsgerichtes Rendsburg vom 08.01.2016 bestätigt worden. Herr Hameister wurde am 08.01.2016 durch die Direktorin des Amtsgerichtes Rendsburg vereidigt.

Nortorf, den 11. Januar 2016
Der Amtsdirektor

Gemeinde Bokel -Knickputzarbeiten in der Gemeinde

Die Gemeinde Bokel wird ab dem 18.01.2016 Knickpflegearbeiten an den Gemeindewegen durchführen lassen. Die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke werden gebeten, das anfallende Schnittgut von den Banketten umgehend abzuräumen.

Horstmann
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Gemeinde Eisendorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 451.300,00 EUR

in der Ausgabe auf 451.300,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 86.900,00 EUR

in der Ausgabe auf 86.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,16 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eisendorf, den 15.12.2015

Gemeinde Eisendorf

Der Bürgermeister

gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Gemeinde Ellerdorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	589.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	589.600,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	76.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	76.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,18 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Ellerdorf, den 11.12.2015

Gemeinde Ellerdorf

Der Bürgermeister
gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Gemeinde Groß Vollstedt - Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.431.200,00 EUR

in der Ausgabe auf 1.431.200,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 158.500,00 EUR

in der Ausgabe auf 158.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 8,84 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Groß Vollstedt, den 08.12.2015

Gemeinde Groß Vollstedt

Der Bürgermeister

gez. Volkmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Gemeinde Krogaspe - Haushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 707.600,00 EURO

in der Ausgabe auf 707.600,00 EURO

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 149.000,00 EURO

in der Ausgabe auf 149.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie aus inneren

Darlehen auf 0,00 EURO

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EURO

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EURO

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,94 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 340 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EURO. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Krogaspe, den 15.12.2015

Gemeinde Krogaspe

Der Bürgermeister

gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Gemeinde Langwedel - Haushaltssatzung der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.996.400,00 EUR

in der Ausgabe auf 1.996.400,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 153.200,00 EUR

in der Ausgabe auf 153.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 8,41 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und ausserplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Langwedel, den 17.12.2015

Gemeinde Langwedel

Der Bürgermeister

gez. Spießhoefer

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Schülp b. N. für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 994.900,00 EUR

in der Ausgabe auf 994.900,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 156.700,00 EUR

in der Ausgabe auf 156.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,83 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Schülp b. N., den 18.12.2015

Gemeinde Schülp b. N.

Der Bürgermeister

gez. Ratjen

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorf Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Stadt Nortorf - Stellenausschreibung

Die Stadt Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Sozialpädagogen/-in

(Diplom oder BA mit absolviertem Anerkennungsjahr)

in Teilzeit (25 Stunden/Woche) für den Kinder- und Jugendtreff „Tee“. Die Stelle ist aufgrund einer Elternzeitvertretung vorerst befristet bis zum 24.08.2017 zu besetzen.

Der Kinder- und Jugendtreff „Tee“ in Trägerschaft der Stadt Nortorf ist eine Offene Freizeiteinrichtung für junge Menschen ab 6 Jahren. Im Treff sind zurzeit zwei Pädagoginnen beschäftigt. Nähere Informationen über die Angebote des Treffs sowie seine konzeptionelle Ausrichtung erhalten Sie unter www.tee-nortorf.de.

Aufgabenschwerpunkte:

- Betreuung des Offenen Treffs, Entwicklung und Durchführung pädagogischer Angebote und Projekte in Aushandlung mit den Besucher/innen,
- Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Treff und in der Stadt,
- Vertretung der Treff-Leitung,
- Mitaufbau und Durchführung geschlechtssensibler Angebote, insb. Jungenarbeit,
- Mitarbeit bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Treffs,
- Netzwerkarbeit auf Gemeinde- und Kreisebene,
- Unterstützung bei der Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Helfer/innen,
- Organisation und Durchführung im Team der Aktion „Ferienspaß“ sowie
- administrative Tätigkeiten.

Anforderungsprofil:

- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Interesse an oder Kompetenzen in der Arbeit mit Jungen/jungen Männern,
- Erfahrung in einem der Bereiche: Jungenarbeit, interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit, Sport- oder Erlebnispädagogik,
- Lust auf Konzeptionsentwicklung,
- Flexibilität, Organisationsvermögen, Teamfähigkeit,
- sicherer und geübter Umgang mit den gängigen PC-/EDV-Anwendungen, Medien und der Dokumentation der Arbeit,
- Führerschein Klasse B sowie PKW,
- die Bereitschaft zur teilweisen Wochenend- und Feiertagsarbeit und unregelmäßigen Arbeitszeit.

Wir bieten:

- selbständige Arbeit in einem abwechslungsreichen und vielfältigen Arbeitsbereich,
- Einbindung in ein unterstützendes Team sowie die kollegiale Beratung des Kreises,
- Fortbildungsmöglichkeiten,
- Flexibilität bei der Einbringung persönlicher Fähigkeiten und Interessen sowie bei der Arbeitsplatzgestaltung,
- Mitgestaltungsmöglichkeiten,
- Entgelt nach TVöD/SuE.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Nortorf unterstützt aktiv die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Fragen zur Stelle richten Sie bitte an Frau Reez, Tel. 04392 – 3480 oder reez@tee-nortorf.de.

Senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **05.02.2016** an die



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land**
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Stadt Nortorf
über das Amt Nortorfer Land
Fachdienst I/3 -Personalwesen-
Niedernstraße 6
24589 Nortorf

gern auch per Mail, im PDF-Format, an sievers@amt-nortorfer-land.de.

Bitte senden Sie uns nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Gemeinde Timmaspe - Haushaltssatzung der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.727.500,00 EUR

in der Ausgabe auf 1.727.500,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 240.700,00 EUR

in der Ausgabe auf 240.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus inneren Darlehen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 8,75 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Timmaspe, den 15.12.2015

Gemeinde Timmaspe

Die Bürgermeisterin

gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

15.01.2016

Nr. 2

Nachrichtliche Bekanntmachung - Mikrozensus 2016

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist - nach dem Zensus - die größte repräsentative Haushaltserhebung, mit der umfangreiche Informationen zur Haushalts- und Familienstruktur, Arbeits- und Einkommenssituation, Aus- und Weiterbildung sowie zu weiteren Themen erhoben werden. Bestimmte Fragen zur Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit werden mit dem Mikrozensus im Rahmen der europäischen Arbeitskräfteerhebung (AKE; auch Labour Force Survey bzw. LFS) erfasst.

Der Mikrozensus wird jährlich bei einem Prozent der Bevölkerung in Deutschland durchgeführt und betrifft in Hamburg etwa 9 000 und in Schleswig-Holstein etwa 14 000 Haushalte. Befragt werden Haushalte in Gebäuden, die nach einem mathematischen Zufallsverfahren ausgewählt sind. Die ausgewählten Personen werden über alle Kalenderwochen im Jahr verteilt befragt. Jeder Haushalt bleibt für vier aufeinander folgende Jahre in der Stichprobe.

Wie läuft die Befragung ab?

Für die Befragungen werden vom Statistikamt Nord Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die die zu befragenden Haushalte aufsuchen um dort ein persönliches Interview zu führen. Für die Befragung ausgewählten Haushalte erhalten zuvor ein Anschreiben mit einem Terminvorschlag für ein persönliches Interview. Wenn kein persönlicher Termin vereinbart werden kann, haben die Befragten auch die Möglichkeit, das Interview telefonisch zu führen oder sich den Fragebogen aushändigen zu lassen, um ihn selbstständig auszufüllen und zurückzusenden.

Was passiert mit den Ergebnissen?

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichen die Ergebnisse des Mikrozensus in Form von Tabellen und grafischen Darstellungen in Printpublikationen oder auf ihren Internetseiten. Im Internetangebot des Statistikamtes Nord sind die Ergebnisse für Hamburg und Schleswig-Holstein einzelnen Themenbereichen zugeordnet. Mikrozensusergebnisse finden sich beispielsweise in den Bereichen Haushalte und Familien und Bauen und Wohnen.

Die jährlichen Ergebnisse des Mikrozensus werden darüber hinaus in Regierungsberichten, im Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, in den jährlichen Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung und anderen Publikationen verwendet.

Was ist mit dem Datenschutz und was heißt Auskunftspflicht?

Der Datenschutz und die statistische Geheimhaltung werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistikamtes Nord umfassend gewährleistet. Alle Interviewerinnen und Interviewer werden für die Tätigkeit sorgfältig geschult und zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die Daten der Befragten werden anonymisiert und ausschließlich für statistische Zwecke genutzt.

Für den größten Teil der Erhebung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ist im Mikrozensusgesetz (§ 7) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (§ 15) geregelt. Dies ist wichtig, da die hohen Qualitätsstandards des Mikrozensus nur dann erreicht werden können, wenn alle in die Stichprobe gezogenen Haushalte auch tatsächlich Ihre Antworten erteilen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Hamburg

Standorte: Hamburg und Kiel

Internet: www.statistik-nord.de

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen. Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323. Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf